

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der städtischen Friedhöfe der Kreisstadt St. Wendel**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 04.12.2025**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Kreisstadt St. Wendel Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung der Kreisstadt St. Wendel Anwendung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
  - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
  - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
  - e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Verwaltung zur Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

**§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kreisstadt St. Wendel ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvfahren.

#### **§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren**

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 04.12.2025

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

gez.  
Peter Klär

#### **Hinweis gemäß § 12 Absatz 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz**

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

1. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

## Anlage

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt St. Wendel

### **Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt St. Wendel**

<b>I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung</b>		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
<b>1. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</b>		
Grabstätte für Kinder oder Sternenkinder	20 Jahre	1,00 €
<b>2. Gebühren für Sargbestattungen</b>		
a) Sargreihengrabstätte	30 Jahre	850,00 €
b) Rasengrabstätte	30 Jahre	5.000,00 €
c) anonyme Sarggrabstätte	30 Jahre	5.000,00 €
d) Sargwahlgrabstätte (einfach oder zweifach)	30 Jahre	900,00 €
<b>3. Gebühren für Urnenbestattungen</b>		
a) Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	1.300,00 €
b) Urnenrasengrabstätte	15 Jahre	2.700,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte	15 Jahre	2.400,00 €
d) Baumurnengrabstätte mit Stele (St. Wendel)	15 Jahre	2.400,00 €
e) Urnengemeinschaftsgrabstätte	15 Jahre	2.400,00 €
f) Baumgrabstätte „ohne System“	15 Jahre	3.500,00 €
g) Baumgrabstätte „mit System“ (St. Wendel)	15 Jahre	3.300,00 €
h) Urnennische	15 Jahre	3.300,00 €
i) anonyme ortspolizeiliche Sammelbestattung zu einem vierwöchentlich von der Verwaltung vorgegebenen Termin gemäß § 23 Abs. 2 BestattG, sofern alle sonstigen rechtlichen Mittel ausgeschöpft sind.	15 Jahre	239,00 €
j) Beilegung einer Urne in vorhandenes Grab (außer Urnennische)	15 Jahre	1.410,00 €
k) Beilegung einer Urne in Urnennische	15 Jahre	1.650,00 €
<b>4. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (je Jahr)</b>		
a) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre einfach		28,33 €
b) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre zweifach		56,67 €
c) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre dreifach		85,00 €
d) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre vierfach		113,33 €
e) Urnenwahlgrabstätte, Grundgebühr (erste Urne)		86,67 €
f) Urnenwahlgrabstätte, jede weitere Urne (zzgl. der ersten Urne lt. Position I. 4.e)		67,40 €
g) Urnennische		220,00 €
h) Baumgrabstätte „ohne System“		233,33 €
i) Baumgrabstätte „mit System“ (St. Wendel)		220,00 €
<b>II. Bestattungsgebühren</b>		
<b>Gebühren für die Beisetzung (inkl. Aushub, Verfüllung, Herrichtung der Grabstätte usw.)</b>		

a) eines Kindersarges	820,00 €
b) eines Sarges	1.410,00 €
c) einer Urne	370,00 €
<b>III. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen</b>	
<b>1. für die Benutzung der Kühl- und Sektionsräume (je angefangene 24 Stunden; Maximalbetrag 816,00 €)</b>	136,00 €
<b>2. für die Benutzung der Trauerräumlichkeiten/Aussegnungshallen in</b>	
a) Bubach, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Werschweiler	60,00 €
b) Niederkirchen, Niederlinxweiler, Winterbach	70,00 €
c) Kernstadt, Bliesen, Oberlinxweiler, Urweiler	120,00 €
<b>IV. Sonstiges</b>	
<b>1. Grabmalgenehmigungsgebühr</b>	28,05 €
<b>2. Gebühren für die Ausbettung</b>	
a) eines Sarges	1.190,00 €
b) einer Urne	590,00 €
<b>3. Gebühren für die Rückgabe, fällig mit Bestattungsbescheid</b>	
a) einer Sarggräfstätte (erste Stelle)	220,15 €
je weiterer Stelle	150,08 €
b) einer Urnennische	104,09 €
c) eines Urnenwahlgrabes	152,12 €
<b>4. Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist, je Jahr)</b>	168,30 €
<b>5. zweite Urnennischenverschlussplatte</b>	240,00 €
<b>6. Allgemeine Verwaltungsgebühr je Stunde</b>	56,10 €